

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Übungen der Bundeswehr
- Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 248 Bad Kissingen Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**
 - Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Bad Brückenau und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für die Gemeinde Riedenberg im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Oberweißenbrunn - Flurneuordnung und Dorferneuerung Stadt Bischofsheim a. d. Rhön, Landkreis Rhön-Grabfeld, Markt Wildflecken, Landkreis Bad Kissingen; Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)
 - Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für den Markt Geroda im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Waldfensterer Forst; Nr. LD-A4 – TG 7551 - 1623; Verfahren Waldfensterer Forst – Flurneuordnung, Markt Burkardroth, Landkreis Bad Kissingen
- **Stadt Hammelburg**
Widmung einer Ortsstraße Gemarkung Hammelburg
- **Stadt Münnerstadt**
 - Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt hinsichtlich der Änderung des Bebauungsplanes „Malbe“ im Stadtteil Althausen
 - Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt, des Marktes Bad Bocklet und der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach, die Gemeinde Rannungen und die Gemeinde Thundorf i.UFr. im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Münnerstadt-Althausen, Landkreis Bad Kissingen
 - Aufhebung der Parkgebührenverordnung der Stadt Münnerstadt vom 15.12.2015 für den Parkplatz „Oberes Tor“ in Münnerstadt
- **Gemeinde Nüdlingen**
Satzung über die Genehmigung und Gestaltung von Werbeanlagen der Gemeinde Nüdlingen (Werbeanlagensatzung)
- **Stadt Bad Kissingen**
 - Bekanntmachung; Vollzug des Baugesetzbuches –BauGB-; Bebauungsplan „Gründlein“, Gemarkung Arnshausen - Satzungsbeschluss
 - Bekanntmachung; Vollzug des Baugesetzbuches –BauGB-; Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Wittelsbacher Turm“, Gemarkung Arnshausen und Poppenroth - Satzungsbeschluss
 - Bekanntmachung; Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-; Bekanntmachung der Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan
 - Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für den Markt Geroda im Wege der Amtshilfe für

das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Waldfensterer Forst; Nr. LD-A4 – TG 7551 - 1623; Verfahren Waldfensterer Forst – Flurneue-
ordnung, Markt Burkardroth, Landkreis Bad Kissingen (siehe Bekanntmachung
unter der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau)

- **Markt Bad Bocklet**

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt, des Marktes Bad Bocklet und der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach, die Gemeinde Rannungen und die Gemeinde Thundorf i.UFr. im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Münnerstadt-Althausen, Landkreis Bad Kissingen (siehe Bekanntmachung unter der Stadt Münnerstadt)

- **Stadt Bad Brückenau**

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Bad Brückenau und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für die Gemeinde Riedenberg im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Oberweißenbrunn - Flurneueordnung und Dorferneuerung Stadt Bischofsheim a. d. Rhön, Landkreis Rhön-Grabfeld, Markt Wildflecken, Landkreis Bad Kissingen; Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG) (siehe Bekanntmachung unter der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau)

- **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt, des Marktes Bad Bocklet und der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach, die Gemeinde Rannungen und die Gemeinde Thundorf i.UFr. im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Münnerstadt-Althausen, Landkreis Bad Kissingen (siehe Bekanntmachung unter der Stadt Münnerstadt)

C) Sonstige Veröffentlichungen

- **Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2017.

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

30

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr beabsichtigen Übungen am

- a) 06.03.2017 – 09.03.2017
- b) 08.03.2017

mit der Bezeichnung

- a) Orientierungsmarsch Nacht „DETER“
- b) Orientierungsmarsch Tag „Steinacher Forst“

im Raum

- a) Oberthulba - Bad Brückenau - Zeitlofs – Wartmannsroth
- b) Bad Bocklet

durchzuführen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmuni-

tion und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den Waffen - und Sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich Bekanntzumachen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

31

**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 248 Bad Kissingen**

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl I S. 1062), und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl I S. 1255) maßgeblich.

Hiermit fordere ich die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf (§ 32 BWO). Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

17. Juli 2017, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **19. Juni 2017 bis 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt

haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 7. Juli 2017 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 27. Juli 2017 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
 - c) seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Buchstabe A Nr. 2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).
6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe Buchstabe B Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).

D. Auskunft und Vordrucke

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro des Kreiswahlleiters:

Landratsamt Bad Kissingen, Außenstelle Münchner Str. 5, 97688 Bad Kissingen, Zi.Nr. 405, Telefon 0971-801-4055, Telefax 0971-801-774055, E-Mail tobias.seufert@kg.de
(Postadresse: Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen).

Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Bad Kissingen, 09.02.2017
Der Kreiswahlleiter
Schoenwald

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

32

**Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Bad Brückenau und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für die Gemeinde Riedenberg im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Flurbereinigung Oberweißenbrunn - Flurneuordnung und Dorferneuerung
Stadt Bischofsheim a. d. Rhön, Landkreis Rhön-Grabfeld,
Markt Wildflecken, Landkreis Bad Kissingen;
Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2
und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung
des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)**

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Flurbereinigung Oberweißenbrunn gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

**Donnerstag, 16.03.2017 um 19:30 Uhr,
Ort: Dorfgemeinschaftshaus in
97653 Bischofsheim a. d. Rhön/ Oberweißenbrunn**

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 6 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 12 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Würzburg, 25.01.2017
Amt für Ländliche Entwicklung
Sonja Röder

Bad Brückenau, 31.01.2017
Gemeinde Riedenberg
Römmelt, Erster Bürgermeister

Bad Brückenau, 03.02.2017
Stadt Bad Brückenau
Meyerdierks, Erste Bürgermeisterin

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für den Markt Geroda im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Waldfensterer Forst; Nr. LD-A4 – TG 7551 - 1623; Verfahren Waldfensterer Forst – Flurneuordnung, Markt Burkardroth, Landkreis Bad Kissingen

Bekanntmachung und Ladung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erstellt.

In einer

öffentlichen Versammlung

am Montag, den 06.03.2017, um 19:00 Uhr, im Pfarrgemeindezentrum Waldfenster, soll den Teilnehmern und der Öffentlichkeit der Planentwurf erläutert werden.

Bestandteile des Planentwurfs sind:

- Erläuterungsbericht
- Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
M = 1 : 5 000 (§ 41 FlurbG)
- Maßnahmenbeschreibung für landespflegerische Vorhaben
- Anlagenverzeichnis

Der Planentwurf liegt vor dieser Versammlung in der Zeit **vom 20.02.2017 mit 20.03.2017 im Rathaus Burkardroth** während der allgemeinen Dienststunden für Jedermann auf.

Äußerungen zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie zu den hiervon berührten umweltrelevanten Belangen sind ab der Auslegung des Planentwurfs bis zwei Wochen nach der Versammlung beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg oder in der Versammlung möglich.

Würzburg, 06.02.2017
Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft
Joachim Mair, Baudirektor

Bad Brückenau, 08.02.2017
Markt Geroda
Schneider, Erster Bürgermeister

Bad Kissingen, 15.02.2017
Stadt Bad Kissingen
Blankenburg, Oberbürgermeister

Stadt Hammelburg

34

Widmung einer Ortsstraße Gemarkung Hammelburg

1. Straßenbeschreibung:

Willibrordstraße, Fl.Nr. 922/14

Beschreibung des Anfangspunktes:

Abschnitt A: Süd-West-Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 922/6 (0.000 km)

Abschnitt B: Süd-West-Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 922/9 (0.000 km)

Beschreibung des Endpunktes:

Abschnitt A: Nord-West-Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 922/12 (0.117 km)

Abschnitt B: Nord-West-Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 922/7 (0.030 km)

2. Verfügung:

Die unter 1. bezeichnete Straße wird als Ortsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Stadt Hammelburg

4. Wirksam werden der Verfügung:

04.03.2017

5. Sonstiges

Parkplatz Fl.Nr. 922/14 Am Nordwestende der Willibrordstraße

Nord-Ost-Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 929 bis Nord-Ost-Ecke des Grundstückes Fl. Nr. 922/5 (12,80 m lang, 5,00 m breit).

5.2 Die Verfügung nach Nr. 2 kann bei der Stadt Hammelburg; Am Marktplatz 1, Zimmer 24, 97762 Hammelburg, eingesehen werden.

Hammelburg, 07.02.2017

Stadt Hammelburg

Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

Stadt Münnerstadt

35

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans „Malbe“ mit 3. Änderung des Bebauungsplan „Reifenberg II“, Stadt Münnerstadt, Gemarkung Althausen

In der Sitzung vom 26.09.2016 beschloss der Stadtrat der Stadt Münnerstadt für den Stadtteil Althausen die 1. Änderung des Bebauungsplans „Malbe“ mit 3. Änderung des Bebauungsplans „Reifenberg II“.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens erstreckt sich auf Teilflächen der Flurnummern 1124/4, 5478/, 5474 und 5473 sowie die Flurstücke Fl.-Nrn. 5476, 5474, 1126/2, 1126/3, 1126/4, 1126/5, 1126/6, 1126/7, 1126/8, 1126/9 und

1126/10, 1125/2, 1125/1, 1125/4, 1126, 1141 und 1130 südwestlich des Stadtteils Althaus. Nördlich und östlich grenzt die bestehende Siedlungsbebauung an, westlich und südlich grenzt die freie Feldflur an. Im Oktober 2011 wurde durch den Stadtrat Münnerstadt der Bebauungsplan „Malbe“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans „Reifenberg II“ für die Gemarkung Althausen als Satzung beschlossen.

Dieser setzt sowohl südlich als auch nördlich der Ortsstraße „Reifenberg“ einen öffentlichen Fußweg fest. Zwischenzeitlich wurde der südliche Gehweg im Rahmen der Erschließungsarbeiten hergestellt, wohingegen sich der nördliche Fußweg als nicht notwendig herausgestellt hat. Hierzu fanden Gespräche zwischen der Stadtverwaltung und den betroffenen Anwohnern bzw. Eigentümern statt.

Um den südlichen Gehweg abrechnen zu können ist es notwendig den Bebauungsplan „Malbe“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans „Reifenberg II“ in Teilbereichen zu ändern und die Festsetzung des nördlichen Fußwegs herauszunehmen. Vielmehr wird zukünftig statt des nördlichen öffentlichen Fußwegs die öffentliche Straßenverkehrsfläche bis an die Grundstücksgrenze herangezogen, somit verbleibt anstelle des Fußwegs ein Fahrbahnseitenbereich in Form des bestehenden Banketts bzw. Grünstreifens.

Darüber hinaus haben sich im Rahmen der Erschließungsplanung für das Baugebiet Änderungen ergeben, die im Rahmen der Bebauungsplanänderung zu berücksichtigen sind. Die Grundstückssituation vor Ort (Grundstücksaufteilungen laut DFK) zeigen sich gegenwärtig verändert im Gegensatz zur Situation während der ursprünglichen Bebauungsaufstellung, die Fläche für das Regenrückhaltebecken wurde verkleinert, der Flächenbedarf für die innere Erschließungsstraße hat sich verändert und die Grundstücksaufteilungen für die Baugrundstücke wurden verändert. Dies alles wird verfahrensgegenständlich eingearbeitet. Der Ausgleichsflächenbedarf wird entsprechend der aktuellen Planungen und der damit verbundenen höheren Versiegelung ergänzt.

Der Inhalt dieses Beschlusses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

II.

In der Sitzung vom 26.09.2016 billigte der Stadtrat der Stadt Münnerstadt den Vorentwurf für die verfahrensgegenständliche Bebauungsplanänderung und beschloss die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB an dem Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Malbe“ mit 3. Änderung des Bebauungsplans „Reifenberg II“. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung sowie die Begründung zur Bebauungsplanänderung, die Begründung zur Grünordnung/Umweltbericht und die Ausgleichsberechnung

liegen in der Zeit vom 27.02.2017 bis einschließlich 27.03.2017

während der allgemeinen Dienstzeit (s.u.) in der Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1, 97702 Münnerstadt, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag:	8:15 Uhr – 12:00 Uhr u. 13:15 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag:	8:15 Uhr – 12:00 Uhr u. 13:15 Uhr – 15:00 Uhr
Mittwoch:	8:15 Uhr – 12:00 Uhr u. 13:15 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag:	8:15 Uhr – 12:00 Uhr u. 13:15 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mit Ausnahme der Begründung zur Grünordnung/Umweltbericht und der grünordnerischen Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf liegen bislang keine weiteren umweltbezogenen Informationen vor.

Münnerstadt, 08.02.2017
Stadt Münnerstadt
Kastl, Zweiter Bürgermeister

36

**Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt,
des Marktes Bad Bocklet und der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den
Markt Maßbach, die Gemeinde Rannungen und die Gemeinde Thundorf i.UFr.
im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Flurbereinigung Münnerstadt-Althausen, Landkreis Bad Kissingen**

Das Flurbereinigungsverfahren Münnerstadt-Althausen soll abgeschlossen werden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet.

Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist abgeschlossen.

Der als Grundlage zur Abrechnung mit den Beteiligten dienende Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis) und der dazugehörige Sachbericht liegen

vom 06.03.2017 mit 07.04.2017

**in der Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1, 97702 Münnerstadt
und in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale,
Goethestraße 1, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale,**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren haben die Möglichkeit, in den Verwendungsnachweis mit Sachbericht Einsicht zu nehmen.

Würzburg, 13.02.2017
Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft
Heribert Römert, Techn. Amtmann

Münnerstadt, 14.02.2017
Stadt Münnerstadt
Kastl, Zweiter Bürgermeister

Bad Bocklet, 15.02.2017
Markt Bad Bocklet
Sandwall, Zweiter Bürgermeister

Maßbach, 16.02.2017
Markt Maßbach
Klement, Erster Bürgermeister

Maßbach, 16.02.2017
Gemeinde Thundorf i.UFr.
Klöffel, Erster Bürgermeister

Maßbach, 16.02.2017
Gemeinde Rannungen
Zehner, Erster Bürgermeister

37

**Bekanntmachung
über die Aufhebung der Parkgebührenverordnung
der Stadt Münnerstadt vom 15.12.2015
für den Parkplatz „Oberes Tor“ in Münnerstadt**

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat in seiner Sitzung am 06.02.2017 beschlossen, die Parkgebührenverordnung der Stadt Münnerstadt vom 15.12.2015 für den Parkplatz „Oberes Tor“ in Münnerstadt aufzuheben.

Münnerstadt, 14.02.2017
Stadt Münnerstadt
Kastl, Zweiter Bürgermeister

Gemeinde Nüdlingen

38

**Satzung über die Genehmigung und Gestaltung von Werbeanlagen
der Gemeinde Nüdlingen (Werbeanlagensatzung)**

Die Gemeinde Nüdlingen erlässt aufgrund der Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch §3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) sowie aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.02.2017 folgende

Satzung

§1

Ziel und Zweck

Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) sind bauliche Anlagen, die geeignet sein können, die äußere Gestaltung anderer baulicher Anlagen und das öffentliche Straßenbild zu beeinträchtigen. Die Gemeinde Nüdlingen ist eine ländlich/dörflich geprägte Gemeinde. Die gewachsenen Ortsbilder sollen davor bewahrt werden, dass sie durch Fremd- oder großflächige Werbung ihren besonderen Charakter und ihre Eigenart verlieren. Städtebaulich ist es nicht sinnvoll, den Bestrebungen der Wirtschaftswerbung in besonderen Bereichen freien Lauf zu lassen. Mit dieser Satzung werden besondere Anforderungen an die Zulässigkeit, die äußere Gestaltung, die Größe und die Anzahl von Werbeanlagen zur Erhaltung und Gestalt und des Ortsbildes gestellt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Nüdlingen. Das Gemeindegebiet umfasst die Gemeindeteile Nüdlingen (Gemarkung Nüdlingen) und Haard (Gemarkung Haard). Zur Unterscheidung besonderer Anforderungen wird folgende Untergliederung vorgenommen:

a) Zone 1

Bereiche der Gemeinde in denen ein Nutzungsbild vorherrscht, wie es Wohn-, Dorf- und Mischgebieten (§§ 3 – 6 BauNVO) entspricht. Die Zone 1 ist in den beigefügten Lageplänen mit der Farbe Gelb dargestellt.

b) Zone 2

Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO). Die Zone 2 ist in den beigefügten Lageplänen mit der Farbe Grün dargestellt.

(2) Die beigefügten Lagepläne (Anlage 1 bis 2) sind Bestandteil dieser Satzung. Die Lagepläne liegen im Rathaus in Nüdlingen zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

(3) Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

(5) Rechtmäßig errichtete Werbeanlagen genießen im Rahmen einer Baugenehmigung Bestandschutz. Andere Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet wurden, genießen nur insoweit Bestandschutz, als sie bis zum Inkrafttreten dieser Satzung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar waren. Bei Veränderung oder Erneuerung bestehender genehmigter Werbeanlagen sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

§ 3 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen, Warenautomaten, Werbefahnen, Werbepylone, Schaufensterplakate und die für Zettel- und Bogenanschlätze oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen sowie ortsfeste Pkw-Anhänger zu Werbezwecken, nicht aber Gottesdienstanzeiger.

(2) Eine Häufung von Werbeanlagen liegt dann vor, sobald mehrere (mindestens drei) Werbeanlagen in einem Abstand von jeweils zehn Meter zueinander errichtet werden und gleichzeitig im Blickfeld des Betrachters stehen.

(3) Ansichtsfläche im Sinne dieser Satzung ist die mit einem Blick erfassbare Werbefläche.

(4) Großflächenwerbeanlagen sind Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von mehr als 9 m²

§ 4 Allgemeine Anforderungen

(1) Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Gliederung, Standort und Anzahl in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und in das Landschafts-, Orts- und Straßenbild einfügen. Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein.

(2) Ausleger müssen mit der Unterkante mindestens 3 m über Gehweg liegen und dürfen, wie alle Werbeanlagen, den öffentlichen Verkehrsraum nicht beeinträchtigen.

(3) Unzulässig sind

a) Werbeanlagen an Einrichtungen und Anlagen des öffentlichen Verkehrs, insbesondere an Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Brückengeländer, Verkehrszeichen, Straßenbegrenzungseinrichtungen wie Straßenpollern oder Absperrketten, Trafo- und Schaltkästen sowie Verkehrsinseln;

b) Werbeanlagen an Bäumen, Baumstützen, Rankhilfen;

c) Werbeanlagen in Form von Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Kletterschriften, auch in Schaufenstern;

d) Werbeanlagen auf dem Dach oberhalb der Dachtraufe oder Dachattika und Werbeanlagen, die sich hinsichtlich ihrer Höhenentwicklung nicht in die Eigenart näheren Umgebung einfügen;

e) Werbeanlagen an Erkern, Balkonen, Gesimsen;

(4) Sonnenschirme und Klappschilder (Kundenstopper) sowie ähnliche in regelmäßigen Abständen angebrachte oder aufgestellte Anlagen mit Werbeaufschriften oder Verkaufshilfen (Preisangabe etc.) sind nur während der Geschäfts- bzw. Betriebszeiten zulässig, wenn sie unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäft oder Betrieb aufgestellt werden. Eine etwa erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach Straßen- und Wegerecht bleibt davon unberührt.

§ 5

Werbeanlagen im Gebiet der Zone 1

(1) Innerhalb der Zone 1 sind nur die für Zettel- und Bogenanschlüge von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.

(2) Unzulässig sind

a) Großflächenwerbeanlagen und Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von mehr als 1m²;

b) Eine Häufung von Werbeanlagen und die Errichtung von Werbepylonen.

§ 6

Werbeanlagen im Gebiet der Zone 2

(1) Innerhalb der Zone 2 sind nur die für Zettel- und Bogenanschlüge von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der eigenen Leistungen zulässig.

(2) Werbeanlagen an einer Fassade dürfen zusammen nicht mehr als 10% der jeweiligen Fassadenseite betragen, welcher sie zugeordnet sind oder auf welcher sie angebracht werden.

(3) Separat stehende Werbeanlagen dürfen eine Ansichtsfläche von 10m² pro Grundstück und einer Höhe von 6m nicht überschreiten.

(4) Werbeanlagen sind abweichend von § 4 Abs. 3 Buchst. d) auf dem Dach oberhalb der Dachtraufe oder Dachattika zulässig, wenn sie ohne Schrift und nur in Form des Firmenlogos ausgeführt werden und die Umgebungsbebauung nicht wesentlich überragen.

§ 7 Hinweisschilder

Hinweisschilder gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr.11 Buchst. f) BayBo dürfen außerhalb der Stätte der Leistung als Wegweiserzeichen nur an den von der Gemeinde Nüdlingen aufgestellten Sammelpfosten in den Zonen 1 bis 2 angebracht werden. Die Größe der Schilder wird durch die Gemeinde Nüdlingen festgelegt.

§ 8 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art 63 BayBO zugelassen werden.

§ 9 Andere Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben baurechtliche, straßen- und wegerechtliche sowie straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, sonstige ortsrechtliche Vorschriften, sowie abweichende oder weitergehende Anforderungen nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

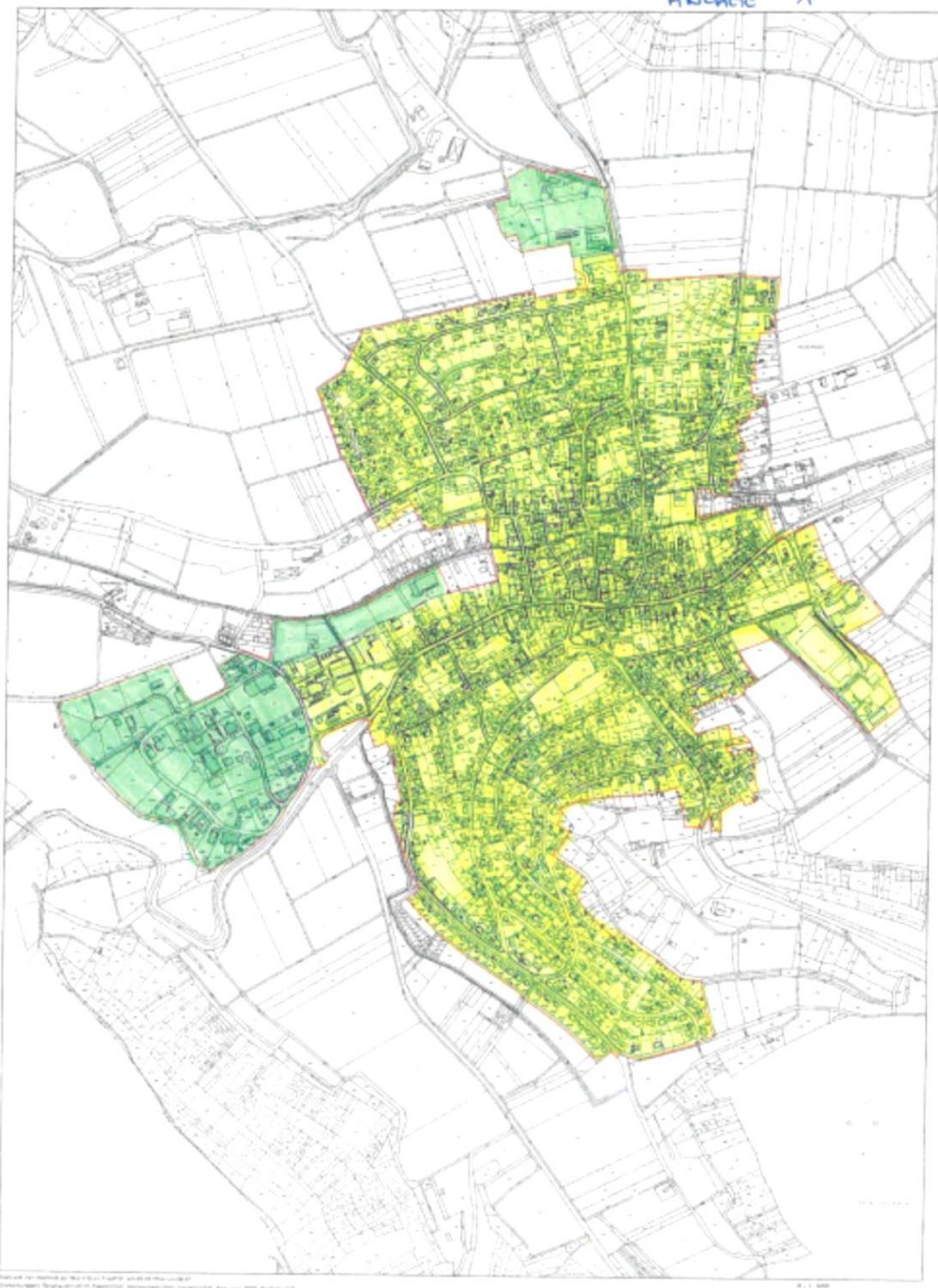
Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4 bis 7 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nüdlingen, 08.02.2017
Gemeinde Nüdlingen
Hofmann, Erster Bürgermeister

ANLAGE 1



ANLAGE 2



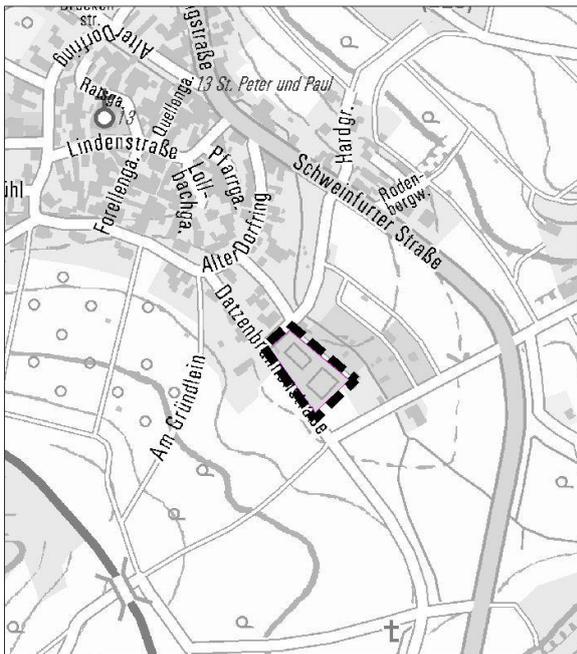
Carta cadastre de terenuri în România în Forșul SF nr 05.02.2014 nr 0831
Carta cadastre: Gârbova (218), Băneasa (217), Hârșești (220), Mădăraș (226), Mădăraș (228)
Proiect realizat de: S.C. PROIECTA SA S.R.L. (CUI 3163400)

1:5000

1:5000
0 100 200 m

**Bekanntmachung
Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-;
Bebauungsplan „Gründlein“, Gemarkung Arnshausen
Satzungsbeschluss**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 den Bebauungsplan „**Gründlein**“, Gemarkung **Arnshausen**, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht. Mit Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gründlein“ in Kraft.



----- Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Fl.Nr. 4789 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 447 und 4782, Gemarkung Arnshausen.

Der brachliegende Tennisplatz wird zur Abrundung des Ortteiles Arnshausen in ein kleines Baugebiet mit 6 Bauplätzen umgewandelt.

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt Bad Kissingen, Dienstgebäude Maxstraße 23 zu jedermanns Einsichtnahme auf. Auf Verlangen wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben.

Für den Fall, dass die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Die Fälligkeit dieses Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben erwähnten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

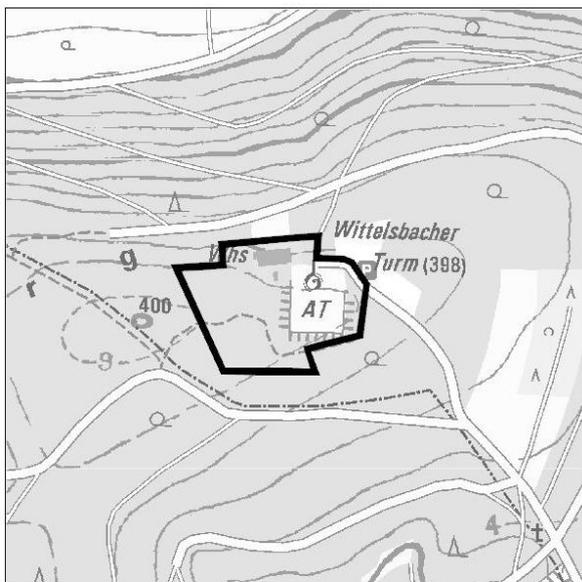
Bad Kissingen, 06.02.2017
Stadt Bad Kissingen
Blankenburg, Oberbürgermeister

40

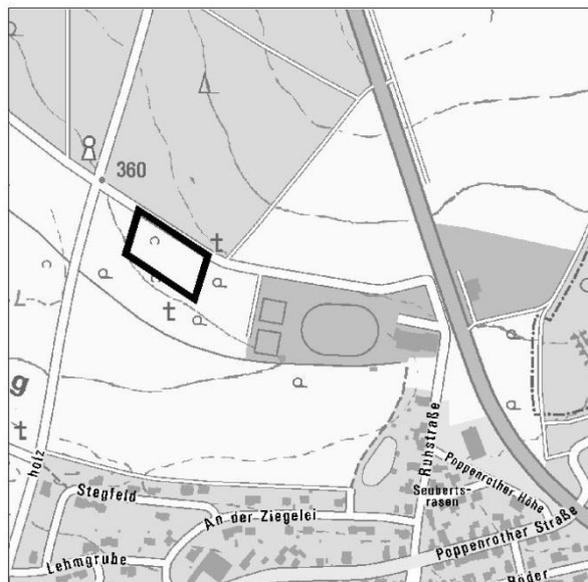
Bekanntmachung
Vollzug der Baugesetzbuches -BauGB-;
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„Wittelsbacher Turm“, Gemarkung Arnshausen und Poppenroth
Satzungsbeschluss

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 07.10.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan **„Wittelsbacher Turm“**, Gemarkung **Arnshausen und Poppenroth**, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht. Mit Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wittelsbacher Turm“ in Kraft.



— Geltungsbereich des Bebauungsplanes,
Gemarkung Arnshausen



— Geltungsbereich des Bebauungsplanes
(Ausgleichsfläche), Gemarkung Poppenroth

Der Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 8892 und 8894 (Ausgleichsfläche) sowie Teilflächen des Grundstücks Fl.Nr. 8896, Gemarkung Arnshausen, und eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 459, Gemarkung Poppenroth (Ausgleichsfläche).

Südwestlich neben der Gaststätte ist die Errichtung von 30 Blockhütten, einem Aufenthaltsgelände und einer Lagerhalle geplant.

Die Vorschriften der § 11 BauGB (Städtebaulicher Vertrag) und § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) kommen zur Anwendung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan liegen ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt Bad Kissingen, Dienstgebäude Maxstraße 23 zu jedermanns Einsichtnahme auf.

Auf Verlangen wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben.

Für den Fall, dass die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Die Fälligkeit dieses Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben erwähnten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bad Kissingen, 06.02.2017

Stadt Bad Kissingen

Blankenburg, Oberbürgermeister

41

**Bekanntmachung
Vollzug des Baugesetzbuches –BauGB-;
Bekanntmachung der Genehmigung der 18. Änderung des
Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan**

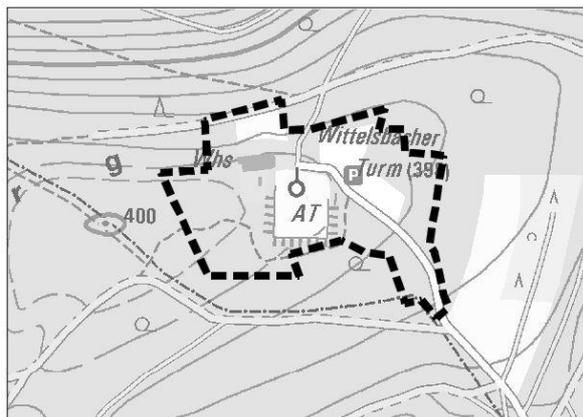
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 die 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan festgestellt. Die Regierung von Unterfranken hat die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 BauGB in der Planfassung vom 19.03.2014 am 22.12.2015 unter Auflagen genehmigt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.01.2016 beschlossen, die Auflagen der Genehmigung anzuerkennen. Die Auflagen wurden mit der redaktionellen Änderung der 18. Änderung des

Flächennutzungsplans mit Planfassung vom 03.05.2016 und dem ergänzten Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wittelsbacher Turm“ vom 16.01.2017 erfüllt.

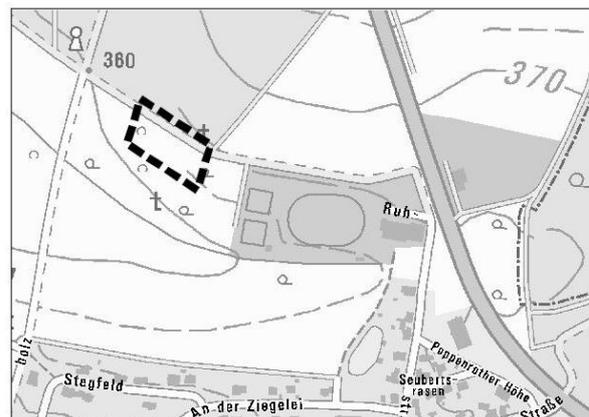
Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft den Bereich „Wittelsbacher Turm“, Gemarkung Arnshausen.

Südwestlich der Gaststätte sind die Errichtung von 30 Blockhütten, einem Aufenthaltsgebäude und einer Lagerhalle geplant. Dabei ist die Flächenzuordnung des bereits dargestellten Sondergebietes für Fremdenverkehr zu ändern.

Der Umgriff umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 8892 und 8894 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 8871, 8873, 8884, 8893 und 8896, Gemarkung Arnshausen sowie eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 459, Gemarkung Poppenroth.



----- Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemarkung Arnshausen



----- Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemarkung Poppenroth

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschließlich dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wittelsbacher Turm“ und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt Bad Kissingen, Dienstgebäude Maxstraße 23, Zimmer-Nr. 1, zu jedermanns Einsichtnahme auf. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr, nach Eintritt der Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bad Kissingen, 06.02.2017
Stadt Bad Kissingen
Blankenburg, Oberbürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

42

Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2017.

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 1/2017 vom 16. Januar 2017 bekannt gemacht.

Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

**Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen**
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen